

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 17. September 1982

186. Stück

455. Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Finno-Ugristik

455. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 23. August 1982 über die Studienordnung für die Studienrichtung Finno-Ugristik

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972, BGBl. Nr. 467/1974 und BGBl. Nr. 477/1979 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, BGBl. Nr. 561/1978 und BGBl. Nr. 332/1981, der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981 sowie des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 112/1982 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

I. ABSCHNITT

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Finno-Ugristik ist eine philologische und kulturkundliche Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 3 Z 23 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

(2) Die Studienrichtung Finno-Ugristik besteht aus folgenden Studienzweigen:

- a) Finno-Ugristik;
- b) Ungarisch (Lehramt an höheren Schulen).

(3) Die Studienrichtung ist mit beiden Studienzweigen an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. (1) Das Studium des Studienzweiges Finno-Ugristik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Das Studium des Studienzweiges Ungarisch (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei

Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für das Schulpraktikum und der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

Besondere Voraussetzungen

§ 3. (1) Die Zusatzprüfung aus Latein (§ 3 Abs. 1 lit. a der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. Nr. 356, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 283/1977) kann als Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 4 AHStG) gemäß § 6 der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 an der Fakultät, an der die Studienrichtung gemäß § 1 dieser Verordnung eingerichtet ist, abgelegt werden.

(2) Diese Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

(3) Prüfer sind die Vortragenden der entsprechenden Lehrveranstaltungen. Werden Lehrveranstaltungen über das betreffende Prüfungsfach nicht inskribiert, so ist der Prüfer vom Präses der zuständigen Prüfungskommission aus dem Kreise der Universitätslehrer, welche die entsprechende Lehrbefugnis beziehungsweise Unterrichtsbefugnis besitzen, festzusetzen.

II. ABSCHNITT

Studienzweig Finno-Ugristik

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) Im Studienzweig Finno-Ugristik sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 34 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
a) Ungarisch (einschließlich Sprachbeherrschung)	18
b) Ungarische Literatur- und Quellenkunde	6
c) Finno-ugrische Sprachwissenschaft	4
d) Grundlagen des Finnischen oder einer anderen finno-ugrischen Sprache nach Wahl des ordentlichen Hörers, soweit die entsprechenden Lehr- und Forschungseinrichtungen an der Universität vorhanden sind	4
e) Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker .	2

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 6 Abs. 5 lit. a bis c genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu zehn Semesterwochenstunden einschließlich der im Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(4) Die im § 6 Abs. 5 lit. i vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, und die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(5) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Finno-Ugristik haben aus Fächern, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Universität oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im ersten Studienabschnitt insgesamt mindestens 33 Wochenstunden zu inskribieren.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Ungarisch (einschließlich Sprachbeherrschung);
- Ungarische Literatur- und Quellenkunde;
- Finno-ugrische Sprachwissenschaft;
- Grundlagen jener Sprache, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. d gewählt wurde;
- Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker.

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich (§ 23 Abs. 1 lit. a AHStG) abzulegen. Die gesamte erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich (§ 23 Abs. 1 lit. b oder lit. c AHStG) oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

(3) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal

wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 AHStG). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erstes Antreten; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 AHStG und kann nicht mehr wiederholt werden. § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz AHStG bleiben unberührt.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wurde die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b AHStG) hat jedoch das zuständige Organ der Universität die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Im Studienzweig Finno-Ugristik sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 38 Wochenstunden aus den im Abs. 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren.

(3) Im Studienzweig Finno-Ugristik sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 22 Wochenstunden aus den im Abs. 5 lit. a bis e genannten Pflichtfächern zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15, im letzten einrechenbaren Semester des zweiten Studienabschnittes jedoch insgesamt mindestens 5 zu betragen.

(5) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
a) Ungarisch (einschließlich Sprachbeherrschung)	8
b) Struktur des Finnischen	4
c) Ungarische und finnische Literatur- und Quellenkunde	4
d) Finno-ugrische Sprachwissenschaft	4
e) Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker .	2

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
f) Ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, sofern dieses Fach nicht gemäß § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 6 gewählt wurde.....	4
g) Grundlagen einer finno-ugrischen Sprache, die nicht bereits gemäß § 4 Abs. 2 lit. d gewählt wurde, soweit die entsprechenden Lehr- und Forschungseinrichtungen an der Universität vorhanden sind; hat der ordentliche Hörer gemäß § 4 Abs. 2 lit. d die Grundlagen des Finnischen nicht gewählt, so muß diese Sprache Finnisch sein	4
h) Nach Wahl des Kandidaten Lehrveranstaltungen aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	6
i) Vorprüfungsfach (§ 7)	2

Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

(6) Ordentliche Hörer des Studienzweiges Finno-Ugristik haben aus Fächern, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden (§ 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen), nach Maßgabe der Bewilligung durch das zuständige Organ der Universität oder einer allfälligen Empfehlung im Studienplan unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen im zweiten Studienabschnitt insgesamt mindestens 22 Wochenstunden zu inskribieren.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. (1) Wurde der Studienzweig Finno-Ugristik als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie in historischer, wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

(2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- Ungarisch (einschließlich Sprachbeherrschung);
- Struktur des Finnischen;
- Ungarische und finnische Literatur- und Quellenkunde;
- Finno-ugrische Sprachwissenschaft;

- Geschichte, Kultur und Gesellschaft der finno-ugrischen Völker;
- sofern der Studienzweig Finno-Ugristik als erste Studienrichtung gewählt wurde, das gemäß § 6 Abs. 5 lit. f gewählte Fach;
- sofern der Studienzweig Finno-Ugristik als erste Studienrichtung gewählt wurde, die Grundlagen der gemäß § 6 Abs. 5 lit. g gewählten Sprache.

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung hat zu umfassen:

- Eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt dieser Studienrichtung oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) § 5 Abs. 2 und 3 ist auf die Abhaltung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

III. ABSCHNITT

Studienzweig Ungarisch (Lehramt an höheren Schulen)

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 9. (1) Im Studienzweig Ungarisch (Lehramt an höheren Schulen) sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 34 Wochenstunden aus den Pflichtfächern zu inskribieren. Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
a) Ungarisch (einschließlich Sprachbeherrschung)	18
b) Finno-ugrische Sprachwissenschaft	4
c) Ungarische Literatur	4
d) Finno-ugrische Völker und Sprachen	2
e) Landes- und Kulturkunde Ungarns	2

(3) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 11 Abs. 5 lit. a bis d, f und g genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu 10 Semesterwochenstunden einschließlich der im Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen schon im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können.

(4) Die im § 11 Abs. 5 lit. g vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt inskribiert, und die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

Erste Diplomprüfung

§ 10. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Ungarisch (einschließlich Sprachbeherrschung);
- b) Finno-ugrische Sprachwissenschaft;
- c) Ungarische Literatur;
- d) Finno-ugrische Völker und Sprachen;
- e) Landes- und Kulturkunde Ungarns.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 ist auf die Abhaltung der ersten Diplomprüfung sinngemäß anzuwenden.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 11. (1) Auf die Einrechnung von Semestern in den zweiten Studienabschnitt ist § 6 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Im Studienzug Ungarisch (Lehramt an höheren Schulen) sind, sofern er als erste Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 34 Wochenstunden aus den im Abs. 5 genannten Pflichtfächern zu inskribieren.

(3) Im Studienzug Ungarisch (Lehramt an höheren Schulen) sind, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 28 Wochenstunden aus den im Abs. 5 lit. a bis e genannten Pflichtfächern zu inskribieren.

(4) Die Zahl der aus den kombinierten Studien inskribierten Wochenstunden hat im fünften und neunten einrechenbaren Semester insgesamt mindestens je fünf zu betragen, in den übrigen Semestern mindestens je 15.

(5) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Ungarisch (einschließlich Sprachbeherrschung)	8
b) Historische Grammatik des Ungarischen	6
c) Ungarische Literatur	6
d) Landes- und Kulturkunde Ungarns	2
e) Schulpraktische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen	6

Name des Faches

Zahl der Wochenstunden

- | | |
|---|---|
| f) Nach Wahl des Kandidaten Lehrveranstaltungen aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist | 4 |
| g) Vorprüfungsfach (§ 12) | 2 |

Lehrveranstaltungen, die gemäß § 9 Abs. 3 und 4 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflicht- und Wahlfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

Vorprüfung zur zweiten Diplomprüfung

§ 12. (1) Wurde der Studienzug Ungarisch (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, abzulegen.

(2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Zweite Diplomprüfung

§ 13. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Ungarisch (einschließlich Sprachbeherrschung);
- b) Historische Grammatik des Ungarischen;
- c) Ungarische Literatur;
- d) Landes- und Kulturkunde Ungarns.

Das im § 11 Abs. 5 lit. e genannte Fach ist den unter lit. a bis d genannten Fächern zuzuordnen.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

IV. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 14. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. November 1977, BGBl. Nr. 47/1978, über die Studienordnung für die Studienrichtung Finno-Ugristik tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 15. Gemäß § 45 Abs. 7 AHStG haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg